

ORIGINAL

No. 503 /A(E)

25. MRZ. 1993

Präs.:

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde

betreffend die Umbenennung der Familienbeihilfe in Kinderbeihilfe und deren Direktauszahlung an die Kinder ab deren 16. Lebensjahr

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, daß die Familienbeihilfe in Kinderbeihilfe umbenannt wird.
2. Die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wird aufgefordert, eine Novellierung der relevanten Bestimmungen des Familienausgleichsgesetzes zu veranlassen, die eine Direktauszahlung der Familienbeihilfe (Kinderbeihilfe) direkt an die Kinder ab deren 16. Lebensjahr ermöglicht.
3. Die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wird aufgefordert, ebenso eine Novellierung der relevanten Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes zu veranlassen, die die Auszahlung der Familienbeihilfe (Kinderbeihilfe) bis zum 16. Lebensjahr des Kindes an die kinderbetreuende Person sicherstellt.

Begründung:

- ad 1: Die Familienbeihilfe, die auch nach den Intentionen des Gesetzgebers den Kindern zugute kommen soll, könnte dies durch eine Umbenennung in Kinderbeihilfe stärker zum Ausdruck bringen.
- ad 2. Gleichzeitig sollte eben diese "Kinderbeihilfe" in einem Alter, in dem der Umgang mit eigenem Geld auch aus anderen gesellschaftspolitisch relevanten Umständen erforderlich ist, direkt an die Betroffenen, nämlich die Kinder ausbezahlt werden.

Da der berufstätige Teil der Jugendlichen spätestens ab dem 16. Lebensjahr über eigenes Einkommen verfügt, scheint uns diese Altersgrenze adäquat.

Erleichtert wird diese Umstellung der derzeitigen Praxis durch ADV-Direktauszahlungen. Argumente der Verbürokratisierung sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zuträglich.

ad 3: Gleichzeitig sollte die Chance genutzt werden, daß vor dem 16. Lebensjahr des Kindes jene Person, die das Kind betreut die "Kinderbeihilfe" ausbezahlt erhält. Die Kinderbeihilfe soll nicht als Entgelt für Haushaltsführung, sondern als "Lastenausgleich" im Sinne des Wortes, also als zumindest teilweiser Ersatz der durch ein Kind anfallenden Kosten, verstanden werden. Zudem sieht das ABGB sehr wohl die gemeinsame Haushaltsführung als Regelfall vor (§ 95 ABGB). Dabei ist "zwischen Mann und Frau ... hinsichtlich der Haushaltsführung nicht zu unterscheiden. Es ist also nicht auf die Haushaltsführung, sondern auf die überwiegende Pflege und Betreuung des Kindes abzustellen.

Das Problem der Anspruchsregelung für aus Altersgründen nicht mehr pflege- und betreuungspflichtige Kinder kann durch die Regelung laut Punkt 2. (Anspruch geht ab dem 16. Lebensjahr auf das Kind selbst über) gelöst werden. Zudem sind Fälle denkbar und bekannt, in denen die Haushaltsführung nicht dem das Kind/die Kinder hauptsächlich betreuenden und pflegenden Elternteil obliegt, sondern von anderen Familienmitgliedern erledigt bzw. organisiert wird.

Der das Kind/die Kinder überwiegend pflegende und betreuende Elternteil soll zudem nicht dazu genötigt werden können, auf dieses Recht zu verzichten. Ohnehin bleibt es ihm unbenommen, per Weitergabe (z. B. an den anderen Elternteil) darüber nach Belieben zu verfügen. Primär soll das Geld allerdings zunächst einmal auf das Konto des hauptberechtigten Elternteiles überwiesen werden.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Familienausschuß zuzuweisen.

Clemens Küller

Rundschau
Mitte Februar
n. Ganzheit